

**ANFRAGE** von Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon)

betreffend gemeingefährliche Strafgefangene und Beurteilung der Gemeingefährlichkeit

---

Auf die Frage betreffend Einhaltung von § 8 der Verordnung der Strafanstalt Regensdorf wonach gemeingefährlichen Verbrechern auch bei guter Führung kein Urlaub zu gewähren sei, sagt Regierungsrat Leuenberger, beim Eintritt in die Strafanstalt Regensdorf sei jeder Täter gemeingefährlich. Das Kriterium liege danach in der Beurteilung der Gemeingefährlichkeit. (Prot. 162 v 9.5 .94, S. 10293). Dieser Aussage steht der Bericht des Konkordats Nordwest- und Innerschweiz entgegen, welches davon ausgeht, dass es sich bei den als gemeingefährlich einzustufenden Strafgefangenen um eine kleine Minderheit handle. Um diese geht es mir. Bei dieser kleinen Gruppe ist bei der Beurteilung der Gemeingefährlichkeit besondere Sorgfalt angezeigt. Dass dies in Zukunft auch getan wird, hoffe ich. Trotzdem scheint mir wichtig, auch nachzufragen, ob und wenn ja welche Fehler in der Vergangenheit gemacht worden sind. Deshalb bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung meiner Fragen. Dass der Fall Hauert kein Einzelfall ist, geht aus dem Bericht der Untersuchungskommission klar hervor. Wenn sich meine Fragen nun trotzdem auf diesen Fall beziehen, so einerseits deshalb, weil dies der einzige ist, welcher im Bericht ausführlich dargelegt wird. Andererseits kann davon ausgegangen werden, dass andere Fälle gleich behandelt wurden, wird doch gesagt, den im Fall Hauert zuständigen Behörden könne kein Vorwurf gemacht werden, sie hätten nach seit Jahren gültiger Strafvollzugspraxis gehandelt.

1. Das Obergericht hat ausdrücklich gewarnt, es stehe gutachterlich fest, dass der abnorme Charakter des Mörders durch ärztliche Heil- und Pflegemassnahmen nicht beeinflussbar sei und deshalb gelte es genau zu prüfen, ob eine dannzumalige Reintegration - das Obergericht ging von mindestens 15 Jahren aus - angesichts der kaum therapierbaren Abnormität überhaupt in Frage komme. Aus dem Bericht der Untersuchungskommission geht hervor, dass Anstaltsleitung und Justizdirektion von dieser besonderen Gefährlichkeit wussten. Wie ist es da erklärbar, dass weder in den Dossiers der Strafvollzugsanstalt noch in der Justizdirektion Akten bestehen, die sich mit der Ueberprüfung einer allfällig noch fortbestehenden Gemeingefährlichkeit oder deren Wegfall befassen?

2. Im Bericht der Untersuchungskommission steht, Hauert sei seit 1988 bei einem Therapeuten in Behandlung gewesen. Ist es nicht so, dass Hauert mehrmals den Therapeuten gewechselt hat?
3. Eine Therapeutin hat vor der Untersuchungskommission ausgesagt. Ihre Meinung war - Hauert habe dies ihr gegenüber auch klar ausgedrückt - dass es ihm nur um Urlaub ging, die Therapie nur Mittel zum Zweck war. Warum erscheinen weder Therapeutin noch Aussage im Untersuchungsbericht?
4. Die Therapeutin habe die Anstaltsleitung schriftlich gewarnt. Darauf sei Hauert nicht mehr zu ihr in die Therapie gekommen. Stimmt es, dass die Therapeutin eine Kopie ihres Schreibens zu den Akten der Untersuchungskommission gegeben hat? Wie ist es erklärbar, dass weder im Bericht noch im Dossier der Strafanstalt ein solches Schriftstück erwähnt, bzw. vorhanden ist? Hat der Regierungsrat Kenntnis von diesem Schriftstück?
5. Ist es richtig, dass die Justizdirektion keine Akten in Zusammenhang mit der Genehmigung von Urlaubsgesuchen führt? Muss davon ausgegangen werden, dass der Bewilligungsbehörde keine Akten zur Abklärung der Gemeingefährlichkeit vorlagen? Wie konnte sich die Justizdirektion ohne Unterlagen ein eigenes Bild darüber verschaffen, mit welcher Art Täter sie es zu tun hatte?

Franziska Troesch-Schnyder